Charterordnung

Der Ravensburger Yachtclub stellt seinen Mitgliedern zur Ausübung des Segel- und Wassersports ein Clubschiff zur Verfügung. Eine Clubcharter ist nicht vergleichbar mit einem kommerziellen Charterbetrieb, insbesondere gibt es keine Betreuung vor Ort im Hafen. Vielmehr ist der Betrieb unseres Clubschiffes nur möglich durch die gegenseitige kameradschaftliche Unterstützung innerhalb des Vereins. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Mitglieder des Vereins. Mit dem Beitritt zum Verein anerkennen die Mitglieder die Charterordnung in ihrer jeweiligen Form. Allerdings kann es nicht für jede denkbare Situation eine Regelung geben; ein vernünftiges Verhalten im Sinne der guten Seemannschaft und eine Ordnungsliebe setzt der Club bei seinen Mitgliedern voraus.

Voraussetzung für die Charter

1. Das Clubschiff kann von allen Mitgliedern der Chartergemeinde gechartert werden. Die Charterbuchung von Jugendlichen bedarf der Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten.
2. Das Mitglied muss im Besitz der für den Betrieb des jeweiligen Schiffes erforderlichen Befähigungsnachweise und amtlichen Scheine sein.
3. Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Charterbuchung und vor Antritt der Charter alle laufenden und rückständigen Forderungen an den Club bezahlt haben. Der Nachweis obliegt dem Mitglied.
4. Ein Mitglied kann ein Schiff nur dann chartern, wenn es nachweislich an einer praktischen Einweisung auf dem Schiff teilgenommen hat und die Charterfreigabe erteilt wurde.
5. Das Mitglied hat im Rahmen der Einweisung die Datenschutzerklärung unterschrieben. Diese ist Bestandteil des Vertrags.
6. Das Mitglied kann das Schiff nur für die Eigennutzung chartern. Eine Weitergabe des Schiffes oder Weitervercharterung ist ausgeschlossen.
7. Das Mitglied hat dem Verein eine Abbuchungsermächtigung auf seine Bankverbindung, von der die Chartergebühren abgebucht werden, erteilt und bis zur Charternutzung nicht widerrufen.

Chartergebühren, Selbstbeteiligung, Kaution und Abbuchung

1. Die Höhe der Chartergebühren wird mehrheitlich vom Vorstand beschlossen.
2. Für die Mitgliedschaft in der Chartergemeinde wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird für diejenigen Mitglieder erlassen, die bei der Winterarbeit oder beim Ein-/Auswassern unterstützt haben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Chartergemeinde für die laufende Saison ist bis zum 1. April möglich. Bei einem Wiedereintritt im gleichen Jahr verdoppelt sich die Jahresgebühr.
3. Bestandteil dieser Charterordnung und des Chartervertrages zwischen dem Verein und dem Mitglied ist die jeweils geltende Chartergebührenordnung. Die Charterordnung wird auf der Homepage des RYC 1975 veröffentlicht. Die Gebührenordnung erhalten die Mitglieder per Mail.
4. Die Chartergebühren werden direkt vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
5. Die Kaution für die Charterschiffe entspricht der jeweiligen Selbstbeteiligung des Clubs aus dem Versicherungsvertrag. Eine Kaution ist nicht durch Überweisung zu entrichten. Diese wird im Schadensfall vom Club mit der erteilten Abbuchungsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht.
6. Es ist eine Selbstbeteiligung sowohl bei der Haftpflichtversicherung als auch der etwaigen Kaskoversicherung vereinbart. Diese beträgt im Jahr jeweils 1000 EUR. Gegenstand der Charter

ist die jeweils in dem Versicherungsvertrag enthaltene Selbstbeteiligung. Zur Zahlung der jeweiligen Selbstbeteiligung ist das charternde Mitglied im Schadensfall verpflichtet.

Verantwortlicher für das Clubboot

Der Vorstand bestimmt den Verantwortlichen für das Clubboot. Seine Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten:

- Regelmäßige Überprüfung der Logbucheintragungen des Schiffes.
- Regelmäßige Überprüfung des Zustandes des Schiffes incl. Material.
- Das Budget für Kleinreparaturen/Pflege wird vom Vorstand festgelegt (Stand 2020: 50 EUR). Der Vorstand ist über die durchgeführten Arbeiten zu informieren und die entsprechenden Originalbelege sind vorzulegen.
- Beauftragung und Überwachung von größeren Reparaturen. Dabei ist die vorherige Freigabe durch einen Vorstandsbeschluss einzuholen.
- Organisation von Ein- und Auswasserung sowie von Arbeiten, die durch die Mitglieder durchgeführt werden.
- Motivation der Mitglieder zur Mithilfe an Pflege und Reparaturen.

Buchung

1. Belegte und freie Termine sind online auf der Homepage des RYC einzusehen. Zur verbindlichen Buchung ist eine E-Mail an den Verantwortlichen ulrich@remmlinger.com mit Angabe des Namens des Skippers und des Charterzeitraums zu senden. Wenn nichts einer Buchung widerspricht erhält das Mitglied eine Buchungsbestätigung auf die hinterlegte E-Mail-Adresse. Mit der Eintragung in den Kalender wird die Chartergebühr fällig. Damit ist die Charter verbindlich. Die Gebühr wird vom Konto des charternden Mitglieds abgebucht.
2. Die Verwaltung der Charter (Chartertermine) obliegt dem Verantwortlichen für das Clubboot.
3. Die Abbuchung des Charterbetrages tätigt der Kassierer.
4. Der Verantwortliche für das Clubboot vergibt dann einen Code zur Schlüsselfreigabe (Schlüsselsafe an der Hütte auf dem Clubgelände).
5. Nach Zustandekommen des Chartervertrages ist dieser für den Verein und das Mitglied bindend. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn der Chartervertrag in dem abgeschlossenen Zeitraum von einem anderen berechtigten Mitglied übernommen wird.
   Bei Absage von 10 bis 4 Tage vor Charterbeginn werden 50 % der Chartergebühren erhoben, wenn das Schiff für den reservierten Termin nicht weiter verchartert wird. Bei Absage von weniger als 4 Tage vor Charterbeginn werden 100 % der Chartergebühren erhoben, wenn das Schiff für den reservierten Termin nicht weiter verchartert wird.
6. Kann ein Schiff wegen eines Schadens, das ein Mitglied verschuldet hat, nicht an die nachfolgenden Mitglieder verchartert werden, so hat das den Schaden verursachende Mitglied dem Verein die entgehenden Chartereinnahmen zu ersetzten, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den Charterausfall der jeweiligen Folgewoche. Es ist jedem Mitglied freigestellt, selbst eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Charterbedingungen

1. Es dürfen nur maximal 6 Personen an Bord sein. Wird diese Personenanzahl überschritten, erlischt die Zulassung.

2. Das Schiff wird dem Mitglied segelklar übergeben. Das Porta Potti ist entleert und betriebsbereit. In diesem Zustand und termingerecht ist das Schiff wieder zurückzugeben. Das Mitglied hat das gecharterte Schiff mit größter Sorgfalt zu nutzen und jegliche Schäden an dem Schiff, den Hafenanlagen und anderen Schiffen oder Personen zu melden. Das Gleiche gilt für jegliche Verunreinigung des Wassers. Das charternde Mitglied haftet auch für seine Gäste.
3. Das Mitglied hat die jeweilige Hafenordnung sowie die auf dem jeweiligen Gewässer einschlägigen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten. Den Weisungen der jeweiligen Hafenmeister und Behörden ist Folge zu leisten. Wird das Schiff nicht an seinem eigentlichen Liegeplatz festgemacht, hat sich das Mitglied bei dem jeweiligen Hafenmeister anzumelden und die Gastliegegebühren zu entrichten.
4. Das Schiff darf nur mit Bootsschuhen oder Schuhen mit hellen, nicht färbenden Sohlen betreten werden. Auf dem Schiff, insbesondere unter Deck, besteht absolutes Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren auf dem Schiff ist verboten.
5. Schäden, die durch Trockenlauf des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, sind in keinem Fall versichert. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segel nicht benutzt werden, da der Motor dann eventuell kein Wasser und Öl bekommt. Der Wasseraustritt und die Öldruck-Warnleuchte sind zu beachten (siehe Merkblatt).
5. Das charternde Mitglied hat Schlafsäcke, Kopfkissen, Handtücher, Bettwäsche und alle persönlichen Gegenstände bei Bedarf mitzubringen. Standardrettungsmittel (Feststoffschwimmwesten) sind an Bord.
6. Bei Schäden am Schiff, Kollisionen oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist der Verantwortliche für das Clubboot telefonisch zu informieren. Die Telefonnummer wird in den Schiffsdokumenten auf dem Schiff hinterlegt.
7. Das Mitglied haftet dem Verein für alle Schäden am Schiff, die von ihm oder seinen Gästen verursacht wurden.
8. Im Ordner (Logbuch) befinden sich mehrere Merkblätter für die Bedienung der technischen Ausrüstung, die zu befolgen sind.
9. Eine Unfallversicherung besteht über den WLSB nur für den Skipper und die Clubmitglieder. Das Haftungsrisiko des Skippers gegenüber seinen Mitseglern und einer eventuellen Forderung von deren Krankenversicherung trägt alleine der Skipper. Der RYC empfiehlt dem Skipper den Abschluss einer eigenen Skipper-Haftpflichtversicherung.
10. Für den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes haftet ausschließlich der Skipper, er hat vor Antritt der Fahrt diesen selbst zu kontrollieren.

Übergabe und Rückgabe des Schiffs

1. Der Bootsschlüssel wird über den Schlüsselsafe zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Bootsdokumente (Checkliste, eine Kopie der Zulassungsurkunde) befinden sich im Ordner auf dem Schiff.
2. Bei mehrtägiger Charter ist Charterbeginn am späten Vorabend des ersten Tages, wenn das Schiff nicht am Vortag verchartert ist. Anderweitige Vereinbarungen zwischen den aufeinander folgenden Mitgliedern können vereinbart werden.
3. Nach Rückgabe des Schiffes ist der Schlüssel mit demselben Code wieder im Schlüsselsafe zu hinterlegen.
4. Jeder Skipper hat eine Checkliste auszufüllen und von dieser bei Charterende ein Foto an den Verantwortlichen für das Clubboot per Mail zu übersenden. Das Original ist in dem Ordner (entsp.

Logbuch) auf dem Boot abzuheften. In der Checkliste sind alle etwaigen im Zusammenhang mit dem Schiff und der Ausrüstung stehenden Vorkommnisse einzutragen.

5. Das Schiff ist in einem gereinigten Zustand und segelklar mit entleertem Porta Potti abzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dieser Zustand durch eine Fremdfirma wieder hergestellt. Die Kosten für diese Arbeiten sind vom charternden Mitglied zu übernehmen.
6. Der Charterer hat das von ihm verbrauchte Benzin zu ersetzen. Außer dem Benzintank zu Versorgung des Motors befinden sich noch drei Reservekanister zu je 5 Ltr. in der Backskiste. Wenn der Charterer bei der Nutzung des Außenborders in der Summe seiner Charterungen 5 Betriebsstunden erreicht hat oder wenn der gesamte Benzinvorrat weniger als 6 Ltr. (halber Tank) beträgt, ist ein leerer Reservekanister mitzunehmen und zum nächstmöglichen Termin wieder gefüllt in die Backskiste zu stellen. Dies ist in der Checkliste zu vermerken. In den Kanister ist eine Kappe voll Benzinstabilisator hinzu zu geben. Zur Überprüfung der Motorlaufzeiten werden diese mit der Checkliste übermittelt. Vor längeren Törns ist der Charterer selbst für die Mitnahme eines ausreichenden Benzinvorrats verantwortlich.
7. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar müssen vom charternden Mitglied bei der Übernahme des Schiffes anhand der Checkliste geprüft werden. Abweichungen oder Schäden müssen unverzüglich auf der Checkliste vermerkt und dem Verantwortlichen für das Clubboot gemeldet werden.
8. Das nachfolgende Chartermitglied ist verpflichtet, das Schiff bei der Übergabe auf Schäden und Abweichungen hin zu überprüfen. Der Verantwortliche für das Clubboot ist über nicht dokumentierte Schäden und Abweichungen unverzüglich zu informieren.
9. Kann die Schadensverursachung oder die Abweichung nicht aufgeklärt oder einem früheren Charterer zugeordnet werden, hat das Mitglied den Schaden zu übernehmen.
10. Wenn der Verantwortliche für das Clubboot zum Schiff fahren muss, um den Schaden zu beheben, so wird dem Verursacher außer den Materialkosten zusätzlich eine Pauschale für Fahrt- und Parkkosten in Höhe von 20 € berechnet.
11. Zur Minimierung der Risiken schließt der Club, soweit der Versicherer dies akzeptiert, eine Vollkaskoversicherung ab. Die Haftung ist im Zweifel aber nicht auf die Selbstbeteiligung bei der Kaskoversicherung beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Versicherung nicht für den Schaden, sondern das Mitglied.

Verstöße gegen die Charterordnung

Bei Verstößen gegen die Charterordnung haftet das Mitglied dem Verein für jeden Schaden, der dem Verein entsteht. Bei wiederholten Verstößen gegen die Charterordnung kann das Vereinsmitglied durch den Vorstand von der Charter ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn versucht wurde, das Schloss unrechtmäßig zu öffnen oder wenn sich der Charterer einen Nachschlüssel verschafft hat.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Charterordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 19.10.26